

96. Wird der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 C.P.D.), welcher auf eine dem Beklagten gegen einen im Gerichtsbezirke ansässigen Schuldner zustehende Forderung gegründet wird, durch eine von dem Beklagten vorgenommene fiduziarische Übertragung der Forderung beseitigt?

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1903 i. S. E. W. & Co. (Kl.) w. Aktiengesellschaft D. D. (Bekl.). Rep. II. 96/03.

- I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die auf Verurteilung der verklagten Aktiengesellschaft, welche ihren Niederlassungsort in D. (Luxemburg) hat, bei dem Landgerichte Mannheim erhobene Klage auf Zahlung eines Warenaufpreises wurde wegen Unzuständigkeit dieses Gerichts abgewiesen; die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg, und die Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen aus nachstehenden, das Tatsächliche im wesentlichen umfassenden,

Gründen:

„Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim für die erhobene Klage wurde damit begründet, daß die verklagte Aktiengesellschaft,

deren allgemeiner Gerichtsstand sich an ihrem Niederlassungsorte in Luxemburg befindet, zur Zeit der Erhebung vorliegender Klage (4. Juni 1901) im Bezirk des Landgerichts Mannheim Vermögen besessen habe, indem sie Gläubigerin der Firma L. W. & K. in Mannheim gewesen sei. Damit wäre der Gerichtsstand des § 23 C.P.D. gegeben. Der Beklagten hatte auch eine solche Forderung zugestanden, und die Klägerin ließ dieselbe für ihre eingeklagte Forderung mit Arrest belegen, gegen den jedoch Widerspruch erhoben wurde. Allein schon vorher hatte die Beklagte im notariellen Vertrage d. d. Köln, den 3. Mai 1901, „alle ihr zustehenden oder noch erwachsenden Ansprüche gegen in Deutschland domiciliiierende Abnehmer ihrer Produkte oder Fabrikate“ an die Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Berlin abgetreten und diese Abtretung auch der Firma L. W. & K. als ihrer Schuldnerin aus Warenlieferung mit Schreiben vom 6., eingetroffen am 9., Mai 1901 bekannt gemacht. Die Beklagte, welche die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben hat, bestritt hiernach den zur Begründung des Gerichtsstandes des § 23 C.P.D. von der Klägerin behaupteten Vermögensbesitz; allein die Klägerin suchte aus verschiedenen Gründen ihre Behauptung zu rechtfertigen, daß die Beklagte auch nach der Übertragung vom 3. Mai 1901 gegenüber der Firma L. W. & K. in Mannheim forderungsberechtigt geblieben sei. Das Berufungsgericht hat, mit der ersten Instanz, diese Ansicht der Klägerin nicht gebilligt und bei seiner Entscheidung das deutsche Recht angewendet, was von keiner Seite bestritten wurde, auch unbedenklich erscheint. Die Voraussetzungen für den Gerichtsstand des angerufenen Landgerichtes sind nach § 23 C.P.D. festzustellen, und für den Forderungsübergang ist entscheidend, daß die in Deutschland (Köln) vorgenommene Übertragung sowohl gegen die Cessionarin (Darmstadt-Berlin), als gegen den Schuldner (Mannheim) in Deutschland wirksam werden sollte.

Die Klägerin suchte zunächst den ganzen Abtretungsvertrag als ein Scheingeschäft hinzustellen, vorgenommen zu dem Zwecke, den deutschen Gläubigern der Beklagten den Zugriff auf deren in Deutschland befindliche Vermögensobjekte unmöglich zu machen. Dieses Vorbringen fand das Berufungsgericht als jedes Beweises entbehrend; es sei, führte es aus, keine einzige Tatsache auch nur vorgebracht worden, welche den Schluß auf eine betrügerische Absicht, sei es der Cedentin,

sei es der Cessionarin, zuließe. Wie aus dem Inhalte des Aktes vom 3. Mai 1901 zu entnehmen ist, wurde eine Reorganisation der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen verklagten Aktiengesellschaft angestrebt, deshalb die Übertragung der Forderungen, welche ihr gegen Schuldner innerhalb Deutschlands zustanden, zur Sicherung der Gläubiger vorgenommen, zugleich aber der Cessionarin eine Rücktrittspflicht auferlegt, wenn der Versuch der Sanierung scheitern, oder sich sonstwie die Übertragung als entbehrlich erweisen sollte. Schließlich beschränkte denn auch die Klägerin in der Berufungsinstanz die Begründung des Scheingeschäftes darauf, daß ein verdecktes Inkassomandat vorliege, und die Form einer Cession nur zur Erleichterung der von dem Bankinstitute übernommenen Aufgabe, die Vermögensverhältnisse der Beklagten zu sanieren, gewählt worden sei. Es ist als möglich anzuerkennen, daß bei einer fiduziarischen Forderungsübertragung lediglich ein Mandatsverhältnis besteht, während formell eine Cession vorliegt (vgl. Jurist. Wochenschr. 1890 S. 373 Nr. 11); allein das Berufungsgericht hat mit nicht anfechtbarer Begründung eine weitergehende Vertragsabsicht festgestellt. Unter Hinweisung auf das an die Klägerin adressierte Circular vom 8. Mai 1901, womit die Bank für Handel und Industrie den Gläubigern der Beklagten kundgab, daß letztere unter der Form des Konkordates ein Moratorium nachzusuchen sich genötigt sehe, wurde besonders hervorgehoben, daß die Beklagte der Bank ihre Forderungen „zu treuen Händen“ abgetreten habe, um eine gleichmäßige Befriedigung — und zwar durch Reorganisation ihrer Vermögensverhältnisse eine möglichst vollständige Befriedigung — aller Gläubiger zu ermöglichen, daß aber eine solche Aufgabe von vornherein als unlösbar hätte erscheinen müssen, wenn die beauftragte Bank der Beklagten gegenüber bloß zur Einziehung der Forderungen befugt gewesen wäre und nicht vielmehr innerhalb der durch den Zweck der Abtretung gegebenen Grenze über dieselben völlig frei verfügen durfte, und daß die Klägerin das bei einem Inkassomandate der Beklagten zustehende Widerrufsrecht selbst bestritten und aufgestellt habe, die Form der Forderungsübertragung sei gerade auch aus der Rücksicht gewählt worden, um der Beklagten ein willkürliches Zurücktreten vom Vertrage unmöglich zu machen. Hiernach nahm das Berufungsgericht an, daß die Klägerin das ernstlich im Sinne einer bindenden Abtretung von Forderungen vorgenommene

fiduziarische Geschäft nicht um deswillen in Frage stellen könne, weil die Kontrahenten damit andere wirtschaftliche Zwecke verfolgt hätten, als die mit der Cession vermögensrechtlicher Ansprüche gewöhnlich verbundenen, was unbedenklich erscheint.

Daß die Abtretung der Forderungen, wie die Klägerin geltend machte, noch von der Genehmigung der Gläubiger der Beklagten, als deren negotiorum gestor die Bank eingetreten sei, abhänge, welche Genehmigung die Klägerin ihrerseits verleihe, wurde von dem Oberlandesgericht unter der Feststellung verneint, daß die Abtretung nach der Absicht der Kontrahenten, wenn auch im Interesse sämtlicher Gläubiger der Beklagten, doch nicht an die Gläubiger, vertreten durch die Bank für Handel und Industrie, sondern an diese Bank selbst erfolgt, und eine Genehmigung nicht vorbehalten worden sei, ein Fall des § 177 B.G.B. also nicht vorliege. Diese mit dem Wortlaute des Vertrages wohl vereinbare Auslegung erscheint als ausreichend begründet und nicht rechtsirrtümlich.

Zur Begründung der Revision wurde vornehmlich geltend gemacht, es liege eine Verletzung des § 23 E.P.O. deshalb vor, weil die an die Bank für Handel und Industrie übertragenen Forderungen nicht materiell in deren Vermögen übergegangen seien und materiell nicht aufgehört hätten, Vermögen der Beklagten zu sein, vielmehr nur eine formale Berechtigung der Bank begründet worden sei, jene Forderungen zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger, also auch der Klägerin, zu verwenden. Dabei wurde als auf ähnliche Fälle auf die Entscheidungen des I. und des V. Civilsenates (mitgeteilt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 406 und Bd. 45 S. 80 flg.) hingewiesen. Bei der ersteren Entscheidung handelte es sich um die Wirkung eines in England eröffneten Konkurses, insofern nach dem maßgebend englischen Bankruptcy Act von 1869 das gesamte Vermögen und mithin auch die in Hamburg befindlichen Teile desselben, welche zur Begründung der Zuständigkeit des dortigen Gerichts nach § 24 E.P.O. (a. F.) dienen, dem Eigentumsrechte nach mit der Konkursverwaltung auf den Konkursverwalter übergingen, und wurde im Hinblick auf § 207 Abs. 1 der deutschen Konkursordnung (a. F.), und weil diesem sog. Eigentumsrechte des Konkursverwalters eine materiellrechtliche Bedeutung nicht beizumessen, das in Hamburg gelegene Vermögen noch als Vermögen des Gemeinschuldners ange-

sehen. In der weiter angeführten Entscheidung wurde ein Aussonderungsanspruch an dem Gemeinschuldner aufgelassenen Grundstücksanteilen der Kläger anerkannt, da den Klägern ein persönlicher Anspruch auf deren Herausgabe zustand, und indem auf Grund der gesetzgeberischen Vorarbeiten dem § 35 R.D. (a. F.) die Auslegung gegeben wurde, daß ein Aussonderungsanspruch auch auf solche Gegenstände geltend gemacht werden könne, die dem Gemeinschuldner zwar zu Eigentum übergeben wurden, jedoch mit der Abmachung, daß sie gleichwohl von ihm nicht wie sein Eigentum behandelt werden dürften, sondern wirtschaftlich ein Vermögensbestandteil des früheren Eigentümers bleiben sollten, die mithin zwar formell und juristisch, aber nicht materiell und wirtschaftlich dem Gemeinschuldner „gehörige“ Gegenstände seien.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt es sich jedoch nicht um die Wirkung einer Konkursöffnung und um die Begründung von Aussonderungsansprüchen, sondern um die Bestimmung der Wirkung einer fiduziarischen Forderungsübertragung nach dem Inhalte eines hierüber geschlossenen Vertrages mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit des § 23 C.F.O. Die Voraussetzung dieses Gerichtsstandes ist, daß sich im Bezirke des angerufenen Gerichts Vermögen des Beklagten, welcher keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, befinde, wobei es nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht darauf ankommt, ob dieses Vermögen der Zwangsvollstreckung zugänglich sei (Jurist. Wochenschr. 1894 S. 278 Nr. 1). Diese Voraussetzung kann aber nach der ernstlichen Abtretung des Gläubigerrechtes an einer Forderung nicht mehr als vorliegend angenommen werden. Hat auch die Beklagte durch die Abtretung der Forderungen, welche ihr an in Deutschland wohnende Kunden zustanden, eine Vermögensseinbuße insofern nicht erlitten, als die Abtretung zum Zwecke der Erzielung eines Konkordates erfolgte, von der Cessionarin nur zugunsten der Gläubiger der Beklagten über die Forderungen verfügt werden durfte, und unter den im Vertrage bezeichneten Umständen eine Rückübertragung an die Beklagte stattfinden sollte, so ist doch nach außen, also auch gegen die schuldnnerische Firma L. W. & K., unzweifelhaft die Forderung der Beklagten auf die Bank für Handel und Industrie übergegangen, und auch das innere zwischen der Beklagten und deren Cessionarin begründete Verhältnis läßt die Annahme eines Fort-

bestehens der Forderung als eines Gläubigerrechtes der Beklagten gegen die im Bezirke des Landgerichts Mannheim wohnhafte Schuldnerin nicht zu. Es kommen zwar fiduziarische Übertragungen von Rechten mit auflösend bedingter Vollberechtigung vor; allein es kann dahingestellt bleiben, ob bei Annahme eines als auflösende Bedingung vereinbarten Rückfalles das Fortbestehen eines bedingten Rechtes der Beklagten an der abgetretenen Forderung als zureichende Grundlage für den Gerichtsstand des § 23 C.P.O. anzunehmen wäre; denn das Berufungsgericht stellt unter Ziffer 3 der Gründe nach dem Inhalte der Vertragsurkunde ausdrücklich fest, daß die Cession nicht unter einer auflösenden Bedingung erfolgt sei, daß vielmehr die Bank nur für gewisse Fälle die Verpflichtung zum Rücktritt und damit zur Rückcession übernommen habe. Der Beklagten wäre daher nur ein bedingtes Recht auf Wiederabtretung der Forderung gegenüber der Bank für Handel und Industrie verblieben, damit aber keine im Bezirke des Landgerichts Mannheim befindliche Forderung. Die nur wirtschaftlich fortbauernde Beziehung der auf die Bank für Handel und Industrie übergegangenen Forderung zu der Beklagten erscheint nicht geeignet, dieselbe noch als ein im Mannheimer Bezirke befindliches Vermögensstück der Beklagten zur Begründung des Gerichtsstandes des § 23 C.P.O. für die erhobene Klage geltend zu machen.

Da auch im übrigen, insbesondere bei Beurteilung der von der Klägerin behaupteten Anfechtbarkeit der Forderungsabtretung nach dem Reichsgeetze vom 20. Mai 1898 und der Ausdehnung der Forderungsabtretung auf die erst nach weiterer Erfüllung der Lieferungsspflicht durch die Beklagte fällig werdenden Kaufpreiskraten, ein Verstoß gegen Rechtsnormen nicht ersichtlich ist, mußte die auf der Verneinung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beruhende Entscheidung des Berufungsgerichts aufrecht erhalten werden.“ . . .